

Fall 15:

Der in Deutschland ansässige, beruflich im Baustoffhandel und der Bauunternehmerbranche tätige und dort äußerst erfolgreiche Hobby-Shipper HS verhandelte mündlich auf der Yachtmesse in Düsseldorf mit der niederländischen Yachtagentur Happy Boats HB einen "Kaufvertrag" über eine Yacht zum Preis von 125 000 € zahlbar in fünf Teilbeträgen. Unterschieben wurde der Vertrag kurze Zeit später in den Niederlanden. Es war hierin vereinbart, daß der letzte Teilbetrag bei der Probefahrt gezahlt werden sollte, d.h. vor der endgültigen Übertragung des Besitzes an der Yacht an HS. Die "verkaufte" Yacht war ein Boot eines bestimmten Typs, an dem einige Änderungen vorgenommen werden sollten. HS möchte die Yacht nur privat gebrauchen.

Nachdem HS mit den Zahlungen in Verzug gerät möchte HB ihn nun auf Zahlung verklagen.

Welches Gericht ist international zuständig?

Fundstelle:

EuGH, Urt. v. 27.4.1999 – Rs. C-99/96 = EuZW 99, S. 727 ff; mit Anmerkung von Mankowski in EWiR 99, S. 743 ff; vgl. auch Kappus, Verbraucherschutz am Nadelöhr? NJW 1997, S. 2653 f.